

Corporate Governance Bericht
der Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)
für das Geschäftsjahr 2025

I. Vorbemerkung

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Film-, Fernseh- und sonstiger audiovisueller Medienproduktion in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ziel der Förderung ist insbesondere, die Entwicklung, Pflege und Stärkung der Filmkultur-, Fernsehkultur- und Medienkulturwirtschaft in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Förderung will einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Deutschland und Europa leisten. Sie dient damit der Verbesserung und Sicherung der Wirtschaftskraft in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Gesellschafter der MDM sind

- a) der Freistaat Sachsen mit 30% Beteiligung
- b) das Land Sachsen-Anhalt mit 20% Beteiligung
- c) der Freistaat Thüringen mit 20% Beteiligung
- d) der Mitteldeutsche Rundfunk mit 20% Beteiligung
- e) das Zweite Deutsche Fernsehen mit 10% Beteiligung

Der Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungsunternehmen des Freistaates Sachsen enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung, Überwachung und Prüfung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Er soll zudem durch Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Beteiligungsunternehmen des Freistaates Sachsen sowie in den Freistaat Sachsen als Anteilseigner stärken.

Mit Gesellschaftsvertrag Urk-Nr. 1426/2024 vom 27.08.2024 wurde die Anwendung des PCGK des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung ab dem Geschäftsjahr 2025 verankert. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben gemeinsam jährlich anlässlich der Befassung mit dem Jahresabschluss zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Freistaates Sachsen für das betreffende Geschäftsjahr entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewandt wurden (Corporate Governance Bericht). Soweit von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Der Corporate Governance Bericht ist nach Feststellung des Jahresabschlusses auf der Internetseite der Gesellschaft mindestens fünf Jahre zu veröffentlichen.

II. Entsprechenserklärung

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im ersten Geschäftsjahr der Anwendung, dem Geschäftsjahr 2025, mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

PCGK Rn 53:

Abweichend von Randnummer 53 des PCGK Sachsen wurde kein unabhängiges Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt. Aus Sicht der beteiligten Fachministerien und der Sender soll der Aufsichtsrat in seiner aktuellen Konstellation nicht verändert werden. Diese zeichne sich durch eine effiziente und fachlich hochwertige Zusammenarbeit aus. Die Mitglieder stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur jeweiligen Entsendeorganisation. Da keine Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung haben ist das vertretbar.

PCGK Rn. 56:

Die Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen aufgrund ihrer herausgehobenen Leitungsfunktion mehr als fünf Mandate wahr.

PCGK Rn. 61:

Ein Mitglied nahm an weniger als 50% der Aufsichtsratssitzungen teil.

PCGK Rn 65:

Abweichend von Randnummer 65 des PCGK Sachsen konnte die Frist zur Vorlage des Entwurfes der Sitzungsniederschrift durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates nicht eingehalten werden, da die notwendigen Abstimmungen zur Erstellung des Protokollentwurfs auf Arbeitsebene mehr Zeit erforderten.

PCGK Rn. 98:

Der Empfehlung, die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Anti-Korruption) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, wurde nicht gefolgt. Allerdings hat die Verhinderung von Korruption für die MDM seit jeher einen hohen Stellenwert. Die Verhaltensvorgaben für die Beschäftigten der MDM orientieren sich daher auch an den Grundsätzen der VwV Anti-Korruption. Hierfür wendet die MDM die allgemeine Geschäftsordnung der MDM an. Mit den in den organisatorischen Grundlagen enthaltenen Verfahrensregeln, insbesondere zur strikten Funktionstrennung, zu Zeichnungsberechtigungen und dem Vier- bzw. Sechs-Augen-Prinzip, verfügt die Geschäftsführung über Maßnahmen, die präventiv wirken. Der Bewilligungs- und Vergabeprozess der Fördermittel erfolgt darüber hinaus in einem mehrstufigen Verfahren durch mehrere Instanzen. Für die Vergabe von Fördermitteln ist ein unabhängiger elfköpfiger Vergabeausschuss eingerichtet, der nach eingehender Beratung und Prüfung der Anträge Bewilligungen bzw. Ablehnungen empfiehlt. Die Geschäftsführung berücksichtigt die Empfehlungen. Korruption wird hier insoweit vorgebeugt.

III. Weitere Angaben

PCGK Rn14 – A: Anteil von Frauen in Führungspositionen

- Der Frauenanteil in der Geschäftsführung und der Leitungsebene I lag zum 31.12.2025 bei 57%

PCGK Rn 14 – B: Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

- Zum 31.12.2025 lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei 50%.

PCGK Rn 14 – C: Vergütung der Geschäftsführung

- Der Geschäftsführer hat nicht in die Darstellung seiner jährlichen Vergütung und Nebenleistungen eingewilligt

Leipzig, den 15.04.2026



André Naumann
Geschäftsführer der
Mitteldeutsche
Medienförderung GmbH



Dr. Andreas Handschuh
Aufsichtsratsvorsitzender der
Mitteldeutsche
Medienförderung GmbH